



Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße | Postfach 100 162 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

- per E-Mail -



Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 401-0
Telefax 06321 401-4843
Mail: agnw@zw.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

3. April 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr E-Mail -Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15 E – 4/23	10.03.2023	Frau Schwamm agnw@zw.jm.rlp.de	06321 401-284 06321 401-4836

Auskunftsansprüche: Kartell zur Entmachtung der Judikative

Sehr geehrte 

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.03.2023. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die begehrten Auskünfte und Fragen 1) bis 6) und 8) und 9) können von hier aus nicht beantwortet werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage 7) wird wie folgt beantwortet:

1/2

Sprechzeiten:

Montag - Freitag:
9.00 - 12.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur in
Eilfällen oder nach Vereinba-
rung bzw. bei Vorladung zu
Gerichtsterminen

Verkehrsanbindung:

Deutsche Bahn bis Haltestelle
Böbig,
zu Fuß bis zum Gericht ca.
500 Meter - Bus bis Haltestelle
Robert-Stolz-Straße - zu Fuß
bis zum Gerichtsgebäude ca.
100 Meter

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Festwiese
oder in den Seitenstraßen
rund um das Gerichtsgebäude

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise Richter, der sie getroffen hat in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse urteilsversand@jm.rlp.de versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Braun